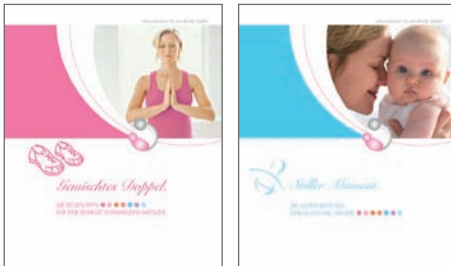


Weitere Informationsbroschüren



Rundum Sicherheit.
Eine Initiative für Mutter-Kind-Gesundheit.

Unterstützt von Bayer Health Care.



Bayer HealthCare

Bayer Vital GmbH
51368 Leverkusen
Deutschland

www.bayerhealthcare.de



Der kleine Arbeitsrecht-Berater.

ALLES, WAS SIE ZUM THEMA MUTTERSCHUTZGESETZ,
ELTERNGELD UND ELTERNZEIT WISSEN SOLLTEN.



Apothekenstempel



Inhalt



SCHWANGER! KANN ICH MIR DAS DENN LEISTEN?	04
EIN GESETZ FÜR KINDER.	06
DER SICHERSTE JOB DER WELT.	08
IHR GESETZLICHER SCHUTZ VOR FALSCHEM EHRGEIZ.	10
FINANZIELLE SICHERHEIT FÜR EIN NEUES LEBEN.	13
MUT ZUR BERUFLICHEN AUSZEIT.	14
ELTERN BRAUCHEN ZEIT: ELTERNZEIT!	16
1000 FRAGEN ...	18

Schwanger!

Kann ich mir das denn leisten?

ANTWORTEN ZU DEN WICHTIGSTEN ARBEITSRECHTLICHEN FRAGEN. ●●●●●●●●

Herzlichen Glückwunsch, Sie erwarten ein Baby!

Vielleicht kommt das überraschend für Sie, vielleicht ist ein lang gehegter Wunsch Wirklichkeit geworden. In jedem Fall beginnt eine ganz neue Lebensphase – und es ist völlig normal, dass sie mit einer gewissen Unsicherheit, auch beim Thema Finanzierung des „Projekts Familie“, verbunden ist.

Während in Deutschland nur gut die Hälfte der Mütter berufstätig ist, so arbeiten doch noch rund 80 % der Frauen, die ihr erstes Kind erwarten. Da tauchen nicht nur viele Fragen zum Wohlbefinden in der Schwangerschaft oder zum Ablauf der Geburt auf, sondern auch zur Rechtslage im Arbeitsalltag. Genau hier gibt es unzählige Paragraphen, die Schwangere gesundheitlich schützen, finanziell absichern und ihnen später den Wiedereintritt ins Berufsleben ermöglichen sollen. Die Entscheidung für ein Kind ist ja immer eine sehr persönliche – Sie werden aber sehen, dass der Gesetzgeber durchaus Regelungen geschaffen hat, die es Ihnen ermöglichen, Kind und Beruf zusammen zubringen.

In unserem kleinen Wegweiser finden Sie die wichtigsten Punkte aus dem Mutterschutzgesetz, z. B. zu Kündigungsschutz, Beschäftigungsverbote und Mutterschaftsgeld, sowie Infos zu den aktuellen Themen Elterngeld und Elternzeit. Wer die Broschüre gelesen hat, weiß viel mehr und kann von sich behaupten: Ich werde Mutter – und zwar mit Recht! Doch weil es natürlich auch sehr viele Detailregelungen und Sonderfälle gibt, sollten Sie sich im Falle eines Falles noch einmal gezielt bei einer Anwältin/einem Anwalt oder einer Rechtsberatung informieren.

WIR WÜNSCHEN IHNEN EINE SCHÖNE SCHWANGERSCHAFT UND EINE ERLEBNISREICHE ZEIT MIT IHREM BABY!



Ein Gesetz für Kinder:

DAS MUTTERSCHUTZGESETZ. ●●●●●●●●

Jetzt haben Sie einen wirklich verantwortungsvollen Job! Ein kleiner Mensch wächst in Ihnen heran. Ihr Körper vollbringt dabei Tag für Tag Höchstleistungen – und so ist es selbstverständlich, dass Sie in der Schwangerschaft nicht ganz so leistungsfähig sind, wie Sie das bisher von sich gewohnt waren.

Morgendliche Übelkeit, Schlafstörungen und Müdigkeit sowie Rückenschmerzen gehören zu den häufigsten Beschwerden. Die Folgen werden sich insbesondere bei voll berufstätigen werdenden Müttern am Arbeitsplatz bemerkbar machen. Das ist natürlich unangenehm für Sie, aber nichts, wofür Sie sich entschuldigen müssen! Die meisten Arbeitgeber versuchen heutzutage natürlich, Ihren Bedürfnissen entgegenzukommen. Und Vorgesetzte oder Kollegen, die sich damit etwas schwerer tun, darf man ruhig einmal darauf hinweisen, dass sie jetzt bitte einfach eine Zeit lang etwas mehr Rücksicht auf Sie nehmen sollten. Sie brauchen dabei keinerlei Ängste vor einer Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses und insoweit dem Verlust der finanziellen Absicherung zu haben, wenn Sie nicht alle Projekte so zügig abarbeiten können wie früher. Denn eine werdende Mutter zu kündigen, ist grundsätzlich unzulässig.

Dies schreibt das Mutterschutzgesetz vor, dass für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt. Dieses Gesetz regelt neben dem Kündigungsschutz auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes und Beschäftigungsverbote, Mutterschaftsgeld und sonstige finanzielle Leistungen. Wissenswertes dazu haben wir für Sie in den folgenden Kapiteln zusammengefasst. Denn es ist in jedem Fall gut, wenn

Tipp: Wer sich gern mal ein paar Seiten Juristendeutsch gönnen möchte: Das komplette Mutterschutzgesetz – mit vollem Namen „Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“ – finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/muschg/index.html>.





Der sicherste Job der Welt.

IHR KÜNDIGUNGSSCHUTZ WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT. ●●●●●●●●

Vorab etwas außerordentlich Beruhigendes: Arbeitnehmerinnen sind nie wieder in ihrem Leben so gut vor einer Kündigung geschützt wie in der Schwangerschaft. Sie sind jetzt nahezu unkündbar. Freuen Sie sich über diese Sicherheit!

Denn Erstens kann Ihr Arbeitgeber während der gesamten Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung Ihr Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen, wenn ihm Ihre Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Kündigung bekannt war. Ein guter Grund also, Ihre/n Chefin/Chef möglichst früh zu unterrichten. Falls es im Kollegenkreis noch nicht bekannt werden soll, werden Sie bestimmt Verständnis finden und eine entsprechende Absprache treffen können, wann Sie Ihre Schwangerschaft



bekannt geben. Davon abgesehen darf der Arbeitgeber die Mitteilung einer Schwangerschaft grundsätzlich gar nicht ohne Ihre Erlaubnis an Dritte weitergeben. Die frühe Information ist auch ohnehin wichtig, um gemeinsam zu planen und Lösungen zu erarbeiten, wie Sie Schwangerschaft und Job unter einen Hut bringen. Zudem sollten Sie rechtzeitig mit Ihrem Vorgesetzten über den Zeitpunkt Ihres Wiedereinstiegs nach der Elternzeit sprechen.

Zweitens: Sollten Sie gekündigt werden und der Arbeitgeber wusste nichts von Ihrer Schwangerschaft, können Sie ihm dies nachträglich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitteilen. Die Kündigung wird dann in der Regel unzulässig. Falls Sie zum Zeitpunkt einer möglichen Kündigung selbst noch nicht wussten, dass Sie schwanger sind, verlängert sich diese Frist sogar noch. Übrigens gilt der Kündigungsschutz für Schwangere auch in der Probezeit!

Doch nahezu unkündbar bedeutet auch, dass es ein paar wenige Ausnahmen gibt: So können im Falle schwerwiegender vorsätzlicher Vertragsverstöße verhaltensbedingte Kündigungen auch gegenüber werdenden Müttern ausgesprochen werden. Außerdem verlieren Sie Ihren Job im Falle einer insolvenzbedingten Betriebsstilllegung oder wenn durch eine Weiterbeschäftigung die Existenz des Betriebes infrage gestellt wäre. Doch selbst hier muss erst die Aufsichtsbehörde – meist das Gewerbeaufsichtsamt – zustimmen.

Tipp: Beim Vorstellungsgespräch ist die Frage nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft immer unzulässig! Wird sie gestellt, dürfen Sie die Unwahrheit sagen. Das gilt auch, wenn es sich um einen befristeten Vertrag handelt. Falls Sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre Schwangerschaft festgestellt wird, arbeitslos sind, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Arbeitsamt auf.

Ihr gesetzlicher Schutz vor falschem Ehrgeiz.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT. ●●●●●●●●

Zunächst zu den Schutzzeiten:

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht, wenn sich die Schwangere in dieser Zeit ausdrücklich dazu bereit erklärt, zu arbeiten. Diese Erklärung können Sie aber jederzeit widerrufen. Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung – bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen – dürfen Frauen nicht arbeiten.

Ebenso wichtig – die Arbeitszeiten:

Wer schwanger ist, darf nicht mehr als 8 ½ Stunden täglich arbeiten, außerdem nicht nachts (zwischen 20 und 6 Uhr) und nicht an Sonn- und Feiertagen. Vielleicht, weil das noch früh genug kommt? Denn ist der kleine Erdenbürger erst einmal da, heißt es für die Mama: 8 Tage die Woche, 25 Stunden am Tag!

Außerdem kommt es auf die Art der Tätigkeit an:

Akkord- oder Nachtarbeit? Lange stehen oder schwer heben? Dürfen Sie das eigentlich als werdende Mutter? Grundsätzlich verboten sind schwere körperliche Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen Sie mit gesundheitsgefährdenden oder radioaktiven Stoffen bzw. mit Krankheitserregern umgehen. Auch Akkord- und Nachtarbeit sowie eine Arbeit, die mit regelmäßigem Heben und Tragen von Lasten von mehr als 5 kg (bzw. gelegentlichem Heben und Tragen von mehr als 10 kg) einhergeht, ist in der Schwangerschaft laut Mutterschutzgesetz verboten. Und Sie dürfen als werdende Mutter nicht mit



Arbeiten betraut werden, bei denen Sie sich häufig erheblich recken oder strecken, dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. Die Arbeit auf Leitern zählt wegen der erhöhten Sturz- und Unfallgefahr ebenfalls zu den verbotenen Tätigkeiten. Ab dem dritten Monat ist die Arbeit in Beförderungsmitteln wie Bussen oder Taxis sowohl als Fahrerin als auch als Kontrolleurin oder Stewardess nicht mehr erlaubt. Der Arbeitgeber kann Ihnen dann eine andere Aufgabe zuweisen – z. B. können Sie als Stewardess zum Bodenpersonal wechseln. Ihre Bezahlung darf sich dadurch natürlich nicht ändern! Am besten, Sie suchen im Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber nach Möglichkeiten, die beiden gerecht werden.

Sobald der Arbeitgeber von der Schwangerschaft seiner Mitarbeiterin erfahren hat, muss er dies dem Gewerbeaufsichtsamt mitteilen und die Schutzvorschriften für Schwangere einhalten. Deshalb ist es bei Arbeitsstellen, die Risiken bergen, so wichtig, den Vorgesetzten möglichst früh zu informieren.

Tipp: Planen Sie beim Wiedereinstieg in den Beruf nicht einen Start von 0 auf 100. Gemeinsam mit Arbeitgeber und Kollegen lassen sich oft gute Lösungen finden.



Finanzielle Sicherheit für ein neues Leben.

MUTTERSCHAFTSGELD UND SONSTIGE LEISTUNGEN. ●●●●●●●●

Die Grundidee des Mutterschutzgesetzes ist es, werdende Mütter nicht nur gesundheitlich, sondern auch finanziell abzusichern. Dafür bekommen Sie, wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld. Es wird an Ihren Nettoverdienst der letzten drei Monate angepasst, jedoch erhalten Sie maximal 13 Euro pro Tag. Die Differenz zum kalendertäglichen Nettoverdienst trägt Ihr Arbeitgeber. Insgesamt haben Sie unter dem Strich also genauso viel Einkommen zur Verfügung wie vor Ihrer Schwangerschaft. Das Mutterschaftsgeld wird während der Zeit der gesetzlichen Schutzfristen (sechs Wochen vor bis acht Wochen nach Entbindung) gezahlt.

Wer privat versichert ist, erhält auf Antrag vom Bundesversicherungsamt statt der Tagessätze lediglich eine Einmalzahlung von 210 Euro. Auch hier muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlen. Da sich dieser aus der Differenz der Tagessätze der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Nettogehalt berechnet, sinkt das Einkommen von Privat-Versicherten minimal.

Doch was passiert, falls Ihnen Ihr Arbeitgeber ab Beginn der Schwangerschaft bis zum Einsetzen des Mutterschaftsgeldes keine für Sie als Schwangere geeignete Beschäftigung anbieten kann? Wenn Sie unter eines der angesprochenen Beschäftigungsverbote fallen? In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen einen Mutterschutzlohn in Höhe des Durchschnittslohns der letzten 13 Wochen oder der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft zu zahlen (kleinere Betriebe mit nicht mehr als 20 Angestellten bekommen diese Summe übrigens erstattet, ebenso wie den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld). Sie sehen: Ganz gleich welcher Fall eintritt – der Gesetzgeber sorgt dafür, dass werdende Mütter auf jeden Fall finanziell abgesichert sind.



Mut zur beruflichen Auszeit.

DAS ELTERNGELD SCHLIESST DIE EINKOMMENS LÜCKE. ●●●●●●●●

Bisher hieß es „Erziehungsgeld“ – seit dem 1. Januar 2007 hat das Kind nicht nur einen anderen Namen: Das neue „Elterngeld“ soll Paaren die Entscheidung für Kinder erleichtern und der Mutter ebenso wie dem Vater Mut machen, eine berufliche Auszeit zu nehmen, ihre finanzielle Lage verbessern und die Erziehung des Kindes nicht länger zur reinen „Frauensache“ erklären. Gerade die ersten Jahre mit dem Kind sind auch für Väter eine einzigartige Erfahrung. Daher haben sich einige Bedingungen für den Bezug dieser staatlichen Leistung zugunsten der werdenden Eltern geändert. Neu ist beispielsweise, dass auch nicht verheiratete Lebenspartner Elterngeld beziehen können.



WER HAT ANSPRUCH AUF ELTERNGELD? ●●●●●●●●

- Wer aufgrund der Kindererziehung nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig ist (max. 30 Stunden pro Woche).
Grundsätzlich alle Eltern mit deutscher Staatsbürgerschaft, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, die in Deutschland arbeiten oder zumindest hier wohnen.
- Andere Ausländer/innen grundsätzlich nur, wenn sie eine Arbeiterlaubnis besitzen.

WIE VIEL ELTERNGELD WIRD GEZAHLT UND WIE LANGE? ●●●●●●●●

- Sie erhalten zwölf Monate lang 67 % vom Netto-Einkommen des betreuenden Elternteils. Die Untergrenze liegt bei 300 Euro, die Obergrenze bei 1800 Euro.
- Wenn auch Ihr Partner mindestens zwei Monate Elternzeit in Anspruch nimmt, verlängert sich die Bezugsdauer auf 14 Monate (sogenannte Bonus-, Partner- oder Vätermonate).
- Außerdem können Sie die Bezugsdauer des Elterngeldes sogar verdoppeln (24 Monate à 33,5 % des Nettoeinkommens), wenn Sie es lediglich zur Hälfte in Anspruch nehmen. Entscheiden Sie sich beispielsweise, halbtags tätig zu sein, können Sie also das Elterngeld nutzen, um die Einkommenslücke zu schließen.

Das Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei, es unterliegt bei der Einkommensteuer jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Übrigens: Bei Mehrlingsgeburten erhalten die Eltern für das zweite und jedes weitere gleichzeitig geborene Kind 300 Euro Mindestelterngeld zusätzlich.

Eltern brauchen Zeit: Elternzeit!

MEHR ZEIT FÜR KINDER. ●●●●●●●●

Eng verbunden mit dem Elterngeld ist die Elternzeit. Sie beträgt drei Jahre (wobei die Mutterschutzfrist angerechnet wird). Und zwar nicht anteilig, sondern beide Eltern können, wenn sie wollen, die vollen drei Jahre nehmen. Allerdings erhalten sie natürlich auch in diesem Fall grundsätzlich nur maximal 14 Monate Elterngeld.

Ziel des Gesetzgebers ist es hier, den Eltern eine hohe Flexibilität zu geben und beiden zu ermöglichen, die Entwicklung ihres Kindes von Anfang an intensiv zu begleiten. Wer ein Kind hat, braucht Zeit, sich darum zu kümmern – genau das sollte kein Luxus sein. Und viele Väter wünschen sich heute, nicht nur für den Beruf da zu sein, sondern ihr Kind auch außerhalb der raren Wochenenden erleben zu können.

Das Gesetz, das die Elternzeit regelt, gibt Ihnen und Ihrem Partner Entscheidungsfreiheit. Überlegen Sie sich aber am besten rechtzeitig, wie Sie das regeln möchten, und versuchen Sie, mit Ihrem Arbeitgeber einvernehmliche Lösungen zu finden.

- Falls Sie Ihre Elternzeit oder ein Teil davon in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie dies spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn Ihrem Arbeitgeber mitteilen.
- Sie können Ihre Elternzeit in zwei, mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers auch auf weitere Zeitabschnitte verteilen.
- Ist der Arbeitgeber einverstanden, können Sie oder Ihr Partner ein Jahr Ihrer Elternzeit auch erst zwischen dem dritten und achten Lebensjahr Ihres Kindes in Anspruch nehmen.



- Oder wünschen Sie sich vielleicht, z. B. direkt nach der Geburt eine Zeit lang gleichzeitig zu Hause bleiben zu können? Das ist ebenfalls möglich. Es bekommt dann jeder 67 % seines persönlichen Gehaltes, also paralleles Elterngeld, bis Ihr Baby sieben Monate alt ist. Damit sind die 14 Monatsbeiträge, die der Staat an diejenigen Eltern zahlt, die beide auf ihren Job verzichten, aufgebraucht.

Tipp: In der Elternzeit ist eine Teilzeit-Tätigkeit von maximal 30 Stunden pro Woche gestattet. Das ist v. a. nach Ablauf der Bezugsfrist des Elterngeldes interessant. Bei Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeiterwerbstätigkeit zwischen 15 und 30 Stunden pro Woche, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung länger als 6 Monate besteht und keine dringenden betrieblichen Interessen entgegenstehen. Denken Sie auch daran, alle getroffenen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten – das gibt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber Handlungssicherheit.

1000 Fragen ...

... DIE HÄUFIGSTEN BEANTWORTEN WIR HIER! ●●●●●●●●

Rund ums Recht haben viele werdende Mütter jede Menge Fragen. Die häufigsten haben wir für Sie hier zusammengestellt und beantwortet:

● Kann ich während des Mutterschutzes auch von Lohnerhöhungen profitieren?

Ja, der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass Frauen im Mutterschutz eine rückwirkende Lohnerhöhung erhalten.

● Entsteht ein Anspruch auf ein 13. Monatsgehalt auch für die Zeiten der 14 Wochen vor und nach der Entbindung?

Ja, die Schwangerschaft darf nicht zu Nachteilen in der Berechnung des 13. Monatsgehaltes führen.

● Darf ich während der Arbeitszeit zu den Vorsorgeuntersuchungen gehen?

Ja, der Arbeitgeber muss seine Mitarbeiterin – egal ob gesetzlich oder privat versichert – für die Zeit freistellen, die zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft erforderlich ist, wenn sie außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder zumutbar sind. Ein Entgeltausfall ist nicht zulässig.

● Wie lange bekomme ich eine Lohnfortzahlung, wenn ich während der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden sollte?

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, die nicht in Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht, bekommen Sie wie jeder andere Kranke 6 Wochen weiter Ihr Gehalt. Nur bei Bestehen eines Beschäftigungsverbot auf Grund Ihrer Schwangerschaft haben Sie ggf. Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Geburt Ihres Kindes.

● Habe ich eigentlich einen Anspruch auf Stillzeit während der Arbeitszeit?

Ja, Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal eine Stunde zu gewähren, damit Sie Ihr Kind stillen können.



Auf den letzten 18 Seiten haben Sie es erfahren: Es gibt eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen, was Zeit für Ihr Kind, finanzielle Absicherung etc. betrifft. Sicherlich wird Ihnen Ihr Arbeitgeber in dem ein oder anderen Punkt auch noch ein wenig entgegenkommen. Denn wenn alle zusammenarbeiten, werden wir vielleicht doch recht bald ein kinderfreundliches Land!